

## EINSCHREIBEN

An den Grossen Rat  
des Kantons St. Gallen  
Klosterhof 1  
9000 St. Gallen

Datum: 23.08.01  
Vertrag: 140-172

### Eingabe 1 wegen unhaltbarer Zustände im Kanton St. Gallen

---

Eingabe 1 an den Grossen Rat

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe persönlich feststellen müssen, dass im Kanton St. Gallen in der Regierung, in der Verwaltung und in der Justiz vorsätzlich gesetzeswidrig gehandelt wird und dass zudem die Willkür sowie massiver Parteienfilz und Vetternwirtschaft den Alltag beherrschen, so dass er kein Rechtsstaat, sondern vielmehr durch und durch ein Willkürstaat ist.

Aus diesem Grund gelange ich mit vorliegender Eingabe an Sie und stelle, gestützt auf Artikel 5, 9, 34, 36 und 49 der Bundesverfassung sowie Artikel 29 und 51 der St. Gallischen Staatsverfassung folgende Begehren:

#### **A. RECHTSBEGEHREN**

1. Es seien die nachstehenden Sachverhalte und Fragen zu untersuchen und schriftlich zu beantworten.
2. Die Fragen an die Regierung aus dem Schreiben vom 12. Juli 2001 (Beilage 1) sind von der Regierung beantworten zu lassen.
3. Im weiteren seien die Ihnen nötigen Massnahmen zu ergreifen und zu beschliessen, sowie auch durchzusetzen.

## B. FORMELLES

1. Angesichts der gewaltigen Arbeit, die ich hiermit auslöse, - sofern Sie überhaupt aus politischen Gründen gewillt sind, diese anzupacken -, bitte ich Sie, die Antwort nicht bis zur Klärung der letzten Details abzuwarten, sondern die Ergebnisse der Untersuchung sukzessive bekannt zu geben.
2. Ich behalte mir vor, weitere Themen und Sachverhalte durch Sie abklären zu lassen, denn im letzten Jahrhundert hat sich zuviel Mist angesammelt, den Sie nicht sehen wollten und ebenfalls nicht entfernt, sondern nur vermehrt haben!
3. Ich vertrete die Auffassung, dass Sie diese gewaltige Arbeit mit ihren ständigen Kommissionen nicht innert nützlicher Frist und genügendem Tiefgang erledigen können, auch könnten einige Exponenten bereits zuviel in den Filz involviert sein, weshalb ich anrege, themenbezogene Ad-hoc-Kommissionen zu bilden.
4. Angesichts der politischen Brisanz ist es nicht opportun, die Untersuchung einigen wenigen verfilzten „Fachidioten“ zu überlassen, um dann wieder einen verwässerten Bericht zu erhalten. Vielmehr ist es angezeigt, dass Sie sich als Politiker dieser Untersuchung persönlich annehmen und sich von **unabhängigen** und ausgewiesenen Fachleuten beraten lassen, um so die tatsächlichen Verbindungen aufzudecken.
5. Es ist selbstredend, dass die bestehenden Regierungsparteien ein vitales Interesse haben, dass möglichst wenig Informationen aus diesen Untersuchungen ans Tageslicht gelangen, tragen sie doch die Verantwortung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass in den zu erstellenden Berichten **alle** Meinungen zur Sprache kommen, denn nur so wird es der Öffentlichkeit möglich, sich ein Bild über das tatsächliche Ausmass machen zu können.
6. Mass für Ihre Entschlossenheit wird sein, dass Sie alle hier nur ansatzweise aufgeführten Missstände rasch und grundlegend aufdecken und auf **allen** Stufen energische Massnahmen ergreifen, sowie die Bevölkerung detailliert und offen informieren, denn diese Angelegenheit wird Sie so oder so noch einige Jahre beanspruchen, bis sie in allen Punkten bereinigt ist. Zudem hat die Bevölkerung ein politisches Recht darüber informiert zu werden, damit sie künftig endlich die Weichen selber stellen kann!

## C. MATERIELLES

### 1. Das St. Galler Strafprozessgesetz

Im Zusammenhang mit meiner Auseinandersetzung mit den Gemeindebehörden von Flawil habe ich am 10. Januar 2001 Strafanzeige (Beilage 2) eingereicht. Als erstes hat die Anklagekammer (AK) das ganze Dossier mit Anträgen für die Strafuntersuchung den Verdachtspersonen zur Vernehmlassung überlassen und schlussendlich hat die AK meine Anzeige willkürlich abgewiesen (Beilage 3). Im April 2001 habe ich der Regierung einen offenen Brief (Beilage 4) zur Beantwortung zugestellt und unter anderem auch die damals bekannte Praxis der AK gerügt. Nach dem Zirkulationsentscheid der AK vom 17. Mai 2001 habe ich aufgrund der Begründung in der staatsrechtlichen Beschwerde die Entwicklung des Strafprozessgesetzes (StP) zurückverfolgt. Dabei habe ich festgestellt, dass diese Praxis im Jahre 1953 durch die Regierung beantragt wurde und seither beibehalten wird. Das habe ich im Schreiben an den Bundesrat vom 12. Juli 2001 (Beilage 5) festgehalten. Gleichzeitig habe ich der Regierung wiederum meine Begehren in einem geschlossenen Brief (Beilage 1) unterbreitet.

## 1.1 Die Praxis der Anklagekammer

### 1.1.1 Praxis der AK in den Jahren 1942 bis 1954

Aus der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 1. April 1953 (Amtsblatt Nr. 16 vom 17. April) geht nach Kapitel C. Erläuterungen auf Seite 344 unter Artikel 19 hervor, dass die regierungsrätliche Strafeinleitung bei Amtsdelikten nach Art. 16 Abs. 4 des geltenden Gesetzes über die StP beibehalten bleibe. Nach StP 1942 ist jedoch besagter Abs. 4 nicht mehr in Kraft. Interessant ist auch festzustellen, dass im StP 1912 nur von Beamten und Angestellten die Rede war und nun mit dem EStP 1953 sogar auch noch Behördenmitglieder vorgesehen sind, obwohl die Regierung im Rat diesen Artikel mit dem Argument, die Polizei zu schützen, verteidigte. Die Polizisten sind aber keine Behördenmitglieder, sondern lediglich Beamte.

- Wurde in den Jahren 1942, nach Inkrafttreten des StGB bis 1954, bis zur Einführung der StP 1954 die Praxis der alten StP 1912 weiterhin beibehalten oder war die regierungsrätliche Erklärung in der Botschaft lediglich ein taktisches Manöver?
- Wieviele Strafanzeigen bzw. Strafklagen gegen Behördenmitglieder und Beamte wurden in dieser Zeitperiode gesamthaft eingereicht?
- Wieviele Strafverfahren waren davon durch die allenfalls widerrechtliche Praxis voll oder teilweise abgewiesen worden?
- Welche verdächtigen Personengruppen waren betroffen und wieviele Verdachtspersonen sind dadurch begünstigt worden?
- Welche möglichen Tatbestände umfassten die Anzeigen bzw. die Strafklagen?

### 1.1.2 Praxis der AK in den Jahren 1955 bis heute

Wie Sie aus dem Schreiben an den Bundesrat vom 12. Juli 2001 (Beilage 5) entnehmen können, ist die StP seit 1955 widerrechtlich.

- Wieviele Strafanzeigen bzw. Strafklagen gegen Behördenmitglieder und Beamte wurden in dieser Zeitperiode gesamthaft eingereicht?
- Wieviele Strafverfahren waren davon durch die widerrechtliche Gesetzgebung und Praxis voll oder teilweise abgewiesen worden?
- Welche verdächtigen Personengruppen waren betroffen und wieviele Verdachtspersonen sind dadurch begünstigt worden?
- Welche möglichen Tatbestände umfassten die Anzeigen bzw. die Strafklagen?
- Wieviele Anzeiger wurden nachher von den Behörden weiterhin oder erst recht schikaniert?
- Wieviele staatsrechtliche und Nichtigkeitsbeschwerden sind in dieser Zeit erhoben worden und in welchen Jahren?
- Wurde in diesen Beschwerden je einmal Art. 10 Abs. 2 StP 1954 bzw. Art. 16 Abs. 2 StP 1999 beschwert und vom Bundesgericht gerügt? Wenn ja, wurde das Verfahren nachher korrekt eingeleitet und weshalb wurde dieser Artikel durch die Regierung mittels Kreisschreiben nicht aufgehoben und damit auch die Praxis der AK?
- Wer hätte und hat von diesen Bundesgerichtsentscheiden Kenntnis haben müssen in der Regierung, in der Verwaltung und in der Justiz?
- Weshalb hat von den Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Richtern niemand einen Vorbehalt gegen diese grundlegenden und elementaren Verfahrenswidrigkeiten des Strafrechtes opponiert?

### 1.1.3 Die Zustellung der Strafanzeigen und Strafklagen von Drittbehörden an die AK

Es ist kaum zu glauben, dass sogenannte „Experten“ Jahrzehnte lang Strafanzeigen an die Anklagekammer senden, obwohl sie genau wissen, dass diese abgewiesen werden, ob schon objektiv beurteilt offensichtlich Straftatbestände erkennbar sind. Wenn Bezirksämter, Untersuchungsrichter und sogar Staatsanwälte Ihr Hauptinstrument, das Strafgesetzbuch nicht kennen oder nicht kennen wollen, so sind sie entweder am falschen Platz und müssen fristlos entlassen werden oder es ist ihnen wegen Beihilfe der Begünstigung und der Amtsgeheimnisverletzung der Prozess zu machen.

- Welche Verantwortlichen und eventuell deren Stellvertreter der Bezirksämter, der Untersuchungsrichterämter und der Polizei sowie allenfalls weiterer Instanzen haben in den letzten 10 Jahren Strafanzeigen bzw. Strafklagen Dritter an die Anklagekammer überstellt, die schlussendlich von der Anklagekammer abgewiesen worden sind?
- Welche dieser Personen wusste nicht, dass die Strafanzeigen bzw. Strafklagen von der AK abgewiesen werden?
- Welche Personen bearbeiteten namentlich diese Ermächtigungsverfahren als Teil oder als Ganzes?

### 1.1.4 Das Ermächtigungsverfahren - Meine Strafanzeige vom 10. Januar 2001

Wie bereits eingangs festgehalten, hat die AK meine Strafanzeige praktisch vollumfänglich abgewiesen und lediglich den Teil der Regierung gutgeheissen. Aus dem Entscheid der AK geht klar und eindeutig hervor, dass man nicht gewillt ist, die möglichen Straftäter in den Reihen der Politiker zu suchen, sondern man versucht die Straftatbestände in den Niederungen zu halten, so dass sich allenfalls noch Verwaltungsangestellte zu verantworten haben.

Die Absicht ist demzufolge eindeutig, dass man allen Verdacht von den Behörden weg bringen und diesen noch möglichen Straftatbestand einem einzelnen Behördenmitglied in die Schuhe schieben will, das wenn möglich noch von einem Verwaltungsangestellten angehalten wurde, so der politische Tenor!

Man will demzufolge alle Verdachtsmomente gegen die Behörden und vor allem auch der übergeordneten in eine falsche Richtung lenken, so dass ja niemand einen Verdacht gegen sie zu hegen gedenkt.

Anhand meiner Strafanzeige vom 10. Januar 2001 soll das in diesem Fall praktizierte Ermächtigungsverfahren nachvollzogen und dokumentiert werden.

- Welche tatsächlichen Untersuchungen als die Vernehmlassungen beim Gemeinderat Flawil und Felix Bossart wurden von der AK konkret durchgeführt?
- Welche konkreten Tätigkeiten beinhaltete die Untersuchung?
- Wer bearbeitete namentlich dieses Ermächtigungsverfahren als Teil oder als Ganzes?
- Mit welchen Personen wurden politische Gespräche und mit wem Einvernahmen durchgeführt?
- Was wurde in der Zeit zwischen dem 20. März 2001, als die Anzeige ein erstes Mal durch die AK beraten wurde und dem Entscheid vom 17. Mai 2001 noch konkret überprüft?
- Welche tatsächlichen Fakten inklusive der politischen haben dazu geführt, dass die AK zu ihrem Entscheid gelangte?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 1.1.5 Die Vorprüfung einer möglichen Strafanzeige vom April 1998

Aufgrund einer Aussprache mit der Baukommission Flawil bin ich angehalten worden, alle meine Pendenzen gegenüber der Gemeindebehörden dem Gemeinderat Flawil zur Prüfung und zur Stellungnahme einzureichen. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ich diese Vorwürfe beim Untersuchungsrichter des Bezirksamtes Untertoggenburg vorprüfen lassen könnte. Dies habe ich dann auch begehrt. Der zuständige Untersuchungsrichter hat mir seine Ansicht anlässlich einer Besprechung mitgeteilt. Das Ergebnis war, dass er keine strafrechtlichen Vergehen daraus entnehmen konnte. In diesem Sinn hat er mich dann auch aufgefordert, eine Verzichtserklärung einzureichen, da er das Dossier bereits eingetragen habe. Nachdem ich nun mehr und mehr Kenntnisse in diese Vorgänge erhalte, so sehe ich heute diese Stellungnahme aus einer anderen Perspektive.

- Weshalb konnte aus den eingereichten Unterlagen tatsächlich keine strafbaren Handlungen entnommen werden oder hatten die verantwortlichen Beamten tatsächlich beide Augen zugeedrückt?
- Weshalb wurden keine strafbaren Handlungen gefunden, obwohl der Bezirksammann sich einmal global geäußert hatte, dass es grauenhaft sei, was da alles passiere?
- Wollten mir die verantwortlichen Beamten von aller Anfang an ganz bewusst einen Negativbescheid geben, weil sie die Praxis der AK kannten und sie sich deshalb für eine Strafanzeige keine Chance ausgerechnet haben?

### 1.2 Gesetzgebung des Strafprozessgesetzes 2000

Laut der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 1998 an den Grossen Rat setzte sie am 29. März 1988 eine Expertenkommission ein mit dem Auftrag, die verschiedenen, im Lauf der Zeit zusammengetragenen Postulate zum Strafverfahren vorzuprüfen und abzuklären, ob diese im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision zu verwirklichen seien.

Aufgrund des daraus ergangenen Thesenpapiers setzte die Regierung am 15. Januar 1991 Dr. Niklaus Oberholzer, St. Gallen als Gesetzesredaktor (heute Präsident der Anklagekammer) ein mit dem Auftrag, einen Gesetzesentwurf samt erläuterndem Bericht zu erarbeiten.

Die Regierung nahm am 14. Dezember 1993 vom Zwischenbericht des Gesetzesredaktors zustimmend Kenntnis und beauftragte Dr. Urs Cavelti, alt Kantonsgerichtspräsident, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Organisation der Bezirksgerichte zu überprüfen und zu beurteilen. Parallel dazu wurden Prof. Dr. Rolf Wunderer, Leiter des Instituts für Führung und Personalmanagement an der Universität St. Gallen, und Prof. Dr. Niklaus Schmid von der juristischen Universität Zürich mit einer Begutachtung der unterschiedlichen Organisationsmodelle auf der Ebene der Untersuchungsführung und Anklagevertretung beauftragt.

Aufgrund der eingegangenen Berichte eröffnete die Regierung am 10. Oktober 1995 über den Vorentwurf samt Begleitbericht ein Vernehmlassungsverfahren. Daran beteiligten sich:

- Die politischen Parteien CVP, FdP und SP
- Der St. Gallische Anwalts- und Rechtsangentverband
- Das Kassations- und Kantonsgericht
- Die Verbände der St. Gallischen Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber
- Das Bezirksgericht St. Gallen
- Die Anklagekammer
- Die Staatsanwaltschaft
- Die Vereinigungen St. Gallischer Bezirksammänner, Untersuchungsrichter und Jugendanwälte sowie der Bezirksamtsschreiber und der Beamter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen
- Die Kantonspolizei
- Die St. Gallische Gemeindeammänner-Vereinigung

- Der St. Gallisch-Appenzellische Naturschutzbund

Sodann nahm die Regierung am 9. Dezember 1996 von dem Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und lud das Justiz- und Polizeidepartement und das Departement des Inneren ein, die Totalrevision weiter zu führen, was schlussendlich in der Botschaft an den Grossen Rat mündete.

### **1.2.1 Die Expertenkommission**

- Welche Personen gehörten namentlich dieser Expertenkommission an?
- Was für Inhalte enthielten die im Laufe der Zeit eingegangenen Postulate?
- Was war dabei über das Ermächtigungsverfahren beanstandet worden?
- Was hat die Expertenkommission beraten und der Regierung speziell im Hinblick auf das Ermächtigungsverfahren empfohlen?

### **1.2.2 Der Gesetzesredaktor Dr. Niklaus Oberholzer, St. Gallen**

- Hat Oberholzer in seiner Korrespondenz an die Regierung je einmal nachweislich die widerrechtliche Gesetzgebung beanstandet und seine Verantwortung dafür abgelehnt?
- Wie hat sich Oberholzer bezüglich der Anklagekammer und dem Ermächtigungsverfahren geäussert?
- Sind alle Mängelrechte aus dem damaligen Auftrag gegen Oberholzer verjährt?
- Falls gegen Oberholzer noch Mängelrechte bestünden, wäre der Grosse Rat bereit dafür zu sorgen, dass gegen ihn Schadenersatz gefordert würde?

### **1.2.3 Die Überprüfung durch Dr. Urs Cavelti, Prof. Dr. Rolf Wunderer und Prof. Dr. Niklaus Schmid**

- Was haben diese Personen genau beurteilt?
- Wie weit haben sie auch das Ermächtigungsverfahren der Anklagekammer überprüft?
- Haben diese Personen ihren erhaltenen Auftrag korrekt erfüllt oder muss ihnen ein Vorwurf der möglichen Mittäterschaft gemacht werden?

### **1.2.4 Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom 10. Oktober 1995**

- Was wurde von den verschiedenen Organisationen kritisiert, angeregt und befürwortet?
- Wer hat sich zum Thema Ermächtigungsverfahren der Anklagekammer geäussert und in welche Richtung zielte die Eingabe?
- Wurden die Vernehmlassungen der verschiedenen Organisationen beantwortet? Wenn ja, wie wurde das allfällige Thema beantwortet?
- Wer hat die Vernehmlassungen für die Regierung weiterbehandelt?
- Wie wurden diese Stellungnahmen zum Vernehmlassungsergebnis zusammengefasst? War das korrekt?

### **1.2.5 Die vorbereitende Kommission des Grossen Rates**

- Wer von der Regierung und der Verwaltung war jeweils an den Kommissionssitzungen anwesend?
- Was wurde in der vorbereitenden Kommission und ganz speziell über das Ermächtigungsverfahren besprochen?

- Wurde durch die Regierung oder deren Vertreter oder den Kommissionspräsidenten die Verfahrensmechanismen und ganz speziell des Ermächtungsverfahren der Kommission und besonders den juristischen Laien überhaupt je einmal detailliert aufgezeigt, damit sie diskutiert werden konnte? Wie verhielt es sich im Verhältnis bei den anderen Verfahren?
- Wer hatte sich für das Ermächtungsverfahren eingesetzt und welche Mitglieder mit juristischen Kenntnissen dagegen?
- Was hatte beispielsweise der gemäss Anwaltsverband auf Strafrecht spezialisierte SP-Anwalt Fässler dazu einzuwenden gehabt, musste dieses Vorgehen doch für jeden Juristen offensichtlich eine Begünstigung sein? Macht sich hier bereits die Lehre an der Universität St. Gallen bemerkbar oder die Demenz oder sind es gar politische Gründe für deren Unkenntnis?
- Was spielten und spielen die Juristen in der vorbereitenden Kommission und im Grosse Rat überhaupt für eine Rolle? Sind sie lediglich eine Berufsspezis, die für sich auf dem Rechtsweg und zu Lasten der breiten Bevölkerung möglichst viele Privilegien herausholen wollen?

### 1.2.6 Die Verwaltung

- Wer war in der Verwaltung namentlich mit der Gesetzesrevision als juristischer Mitarbeiter beschäftigt?
- Wie weit kann aus Protokollen, Korrespondenzen und Besprechungen der Nachweis erbracht, aber auch vermutet werden, dass diese Mitarbeiter Kenntnis von der widerrechtlichen Gesetzgebung hatten?

### 1.2.7 Die Regierung

- Was wurde an den Regierungssitzungen jeweils besprochen und protokolliert?
- Wie weit kann aus Protokollen, Korrespondenzen und Besprechungen im Rahmen der Gesetzesrevision der Nachweis erbracht werden, dass die ganze Regierung Kenntnis von der widerrechtlichen Gesetzgebung hatte?
- Was hat die Regierung diskutiert und beschlossen, nachdem ich ihr den offenen Brief vom April 2001 zugestellt hatte, worin bereits die ersten Handlungen der Begünstigung durch die AK beschrieben sind?
- Was hat die Regierung diskutiert und beschlossen, nachdem ich ihr den geschlossenen Brief vom 12. Juli 2001 zugestellt hatte?
- Wann wurden die ersten Massnahmen betreffs Aufhebung des widerrechtlichen Ermächtungsverfahren durch die Regierung beschlossen und eingeleitet? Was beinhalteten diese?
- Welche Regierungsmitglieder haben sich je verwehrt?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 1.2.8 Der Grosse Rat

Mit der Einreichung meiner Strafanzeige vom 10. Januar habe ich nicht nur beabsichtigt, die Gemeindebehörde von Flawil strafrechtlich zu belangen, sondern auch die Klärung der beiden noch hängigen Aufsichtsbeschwerden vom 20. März 2001 betreffend der Vergabe der amtlichen Publikationen (Beilage 6) und der Kassierung der Gemeinderatswahlen (Beilage 7). Diese beiden Aufsichtsbeschwerden können nur richtig entschieden werden, wenn die Angelegenheit strafrechtlich gründlich untersucht wird. Mit einer aufsichtrechtlichen Untersuchung ist es nicht möglich, die Angelegenheit zu klären.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass meine Strafanzeige so schnell wie möglich in die Untersuchung gelangt, denn sonst werden die Aufsichtsbeschwerden nicht richtig entschieden. Dass die verschiedenen Regierungsparteien sowie Regierung, Anklagekammer und der Gemeinderat kein Interesse an einer Aufklärung haben, muss hier nicht mehr besonders erwähnt werden.

Weiter wird es noch eine ganz grosse Anzahl von willkürlich abgewiesenen Strafanzeigen bzw. Strafklagen gegen Behördenmitglieder und Beamte geben, die nach wie vor gesühnt werden müssen, denn es kann nicht angehen, dass eben diese Begünstigten in ihren Ämtern täglich frecher werden und sich je länger je mehr erdreisten. Diesen Straftätern muss endlich das Handwerk gelegt werden!

Im weiteren habe ich mit Schreiben des Bundesamt für Justiz vom 21. August 2001 erfahren, dass der Bundesrat aus formellen Gründen nicht gewillt sei, einzugreifen. Begründet wird die Abweisung, da nach ständiger Rechtsprechung zu Artikel 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf eine Aufsichtsbeschwerde nur eingetreten werde, wenn eine wiederholte oder wiederholbare Verletzung von klarem materiellem oder von Verfahrensrecht behauptet wird, die mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden kann.

- Da sich die Regierung bis heute geweigert hat, Art. 16 Abs. 2 StP 1999 aufzuheben, stelle ich Ihnen die Frage, wie lange Sie noch diesen bundesrechtswidrigen Artikel im Gesetz behalten möchten?
- Wann gedenkt der Grosse Rat diesen Absatz aufzuheben, wenn es die Regierung nicht vollziehen will und der Bundesrat aus formellen Gründen nicht zuständig sein soll? Muss die ganze Bevölkerung auf den Entscheid der Staatsrechtlichen Beschwerde warten, der je nach Richter mehr oder weniger gefällig entscheidet, so dass dieses Verfahren weiterhin Bestand hat?
- Wie gedenkt der Grosse Rat alle diese in den vergangenen Jahren willkürlich abgewiesenen Strafanzeigen bzw. Strafklagen in die Untersuchung zu bringen und zu richten, damit möglichst wenig Fälle verjähren? Wie gedenkt er die Anzeiger bzw. Kläger zu entschädigen?
- Welche Massnahmen gedenkt der Grosse Rat diesbezüglich zu erlassen und umzusetzen?

### 1.2.9 Historisches

Zur Verständigung der gesamten St. Galler Strafprozess-Gesetzgebung wäre es allenfalls hilfreich, die Ursprünge der heutigen Misere, also ganz besonders der Anfänge im 19. und 20. Jahrhundert, im historisch-politischen und gesellschaftlichen Kontext zu suchen.

- Hat der Grosse Rat ein Interesse daran, nicht nur die heutige rechtliche Seite zu untersuchen, sondern auch die historische?

### 1.3 Einfluss von Dritten auf die Regierung

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Standorte für die Bundesgerichte hat sich ebenfalls die Regierung mit der Stadt St. Gallen beworben. Dazu hat sie mit den Ostschweizer Regierungen und den Ostschweizer Bundesparlamentarierinnen und Parlamentarier eine Petition lanciert und eingereicht, um einen Zuschlag zu erhalten. Meinerseits habe ich dem Bundesrat bereits am 2. Juli 2001 mitgeteilt, dass aus genannten Gründen ein Bundesgericht nicht nach St. Gallen verlegt werden dürfe. Nachdem im St. Galler Tagblatt vom 18. Juli 2001 ein Interview mit dem Präsidenten der Ostschweizer Regierungskonferenz unter dem Titel „*So schnell wächst kein Gras darüber*“ erschienen war, habe ich die Ostschweizer Regierungen sowie die Ostschweizer Bundesparlamentarierinnen und Parlamentarier angeschrieben, dass Sie sich nachweislich bei der St. Galler Regierung einzusetzen hätten, damit die bundesrechtswidrige Strafprozessgesetzgebung umgehend aufgehoben werde.



Mit Schreiben vom 7. August 2001 habe ich die selben Personen wieder angeschrieben und nochmals aufgefordert, bei der Regierung zu intervenieren.

- Wie weit haben sich die Ostschweizer Regierungen sowie die Ostschweizer Bundesparlamentarierinnen und Parlamentarier nachweislich dafür eingesetzt?

## **2. Die Aufsichtsbeschwerden**

### **2.1 Meine Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000 und die folgenden**

Am 14. Februar 2000 habe ich gegen die Gemeindebehörde von Flawil eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht und diese mehrmals ergänzt. Die Unterlagen finden Sie bei den Akten des Baudepartementes sowie auf meiner Homepage. Bei einigen der gerügten Fälle hatte mir die Regierung keine Folge geleistet und aufgrund meiner Informationen hat sie mir sogar zumindest teilweise vorsätzlich das Recht verweigert. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Regierung zu kontrollieren, da die Aufsichtsbeschwerde mit grösster Wahrscheinlichkeit einmal mehr politisch anstatt rechtlich entschieden wurde.

Aus meinen verschiedenen Gesprächen mit dem Leiter Rechtsdienst des Baudepartementes muss ich nachträglich schliessen, dass er über alle Vorgänge im Bild sein muss, auch über diejenige der AK.

#### **2.1.1 Die Abfassung der GPK-Berichte**

In meiner Aufsichtsbeschwerde habe ich die beiden verschiedenen GPK-Berichte an den Gemeinderat und an die Bürgerversammlung beanstandet, dass letzterer nicht dem Gemeindegesetz entspreche und somit das Ergebnis der Kontrolle nicht wiedergebe. Die Regierung hat mir in diesem Punkt keine Folge geleistet und liess die neuen GPK-Mitglieder im Januar 2001 wiederum so schulen, dass ein interner und externer Bericht zu erstellen sei. Dies veranlasste mich, die verschiedenen Berichte aus den Gemeinden auszuwerten. Das Resultat können Sie aus dem offenen und geschlossenen Brief an die Regierung (Beilagen 1 und 4) entnehmen.

- Wann wurde die Praxis der geteilten Betrichterstattung erstmals eingeführt?
- Wer aus der Regierung und der Verwaltung waren daran namentlich beteiligt?
- Was waren die Gründe für die Einführung dieser geteilten Betrichterstattung? Gehen diese aus den Protokollen, der Korrespondenz und den Befragungen hervor?
- Was hat die Regierung im Zusammenhang mit meiner Aufsichtsbeschwerde diskutiert und beschlossen und was hat die Verwaltung bzw. der Rechtsdienst beigetragen?
- Inwieweit ist erkennbar oder gar nachweisbar, dass mit dieser Berichterstattung die Gemeindebehörden gezielt bevorteilt wurden, um ihnen mehr Freiheit im Sinn der Willkür zu übertragen?
- Was hat der Rechtsdienst des Baudepartementes seinem Vorsteher beantragt und was hat schlussendlich letzterer der Regierung unterbreitet?
- Hat die Regierung diese Beanstandung korrekt beantwortet?
- Welche zusätzlichen Massnahmen hätte die Regierung im Rahmen ihrer Staatsaufsicht ergreifen müssen?
- Welche Zusammenhänge bestehen mit der widerrechtlichen Strafprozessgebung?

### 2.1.2 Die Strafanzeige der Regierung nur gegen einzelne Gemeinderäte

Die Regierung hat in ihrem Entscheid über meine Aufsichtsbeschwerde beschlossen, die Akten zwecks Prüfung der Eröffnung eines allfälligen Strafverfahrens gegen Felix Bossart, Peter Hartmann und Andreas Winiger dem Untersuchungsrichteramt Gossau zu überweisen. Soweit ich meinen Unterlagen entnehmen kann, ging es dabei hauptsächlich um Verfehlungen in der Baukommission in den Jahren 1995 und 1996. Die Baukommission besteht aber aus vier Mitgliedern, also nebst den genannten auch noch Gemeindammann Bruno Isenring. Um beschlussfähig zu sein, müssen vier Mitglieder in der Baukommission anwesend sein. Wenn die Regierung unter diesem Punkt demnach nur gegen drei Mitglieder ein Strafverfahren beantragt hat, hat sie demzufolge den Gemeindammann begünstigt!

- Was hat die Regierung beantragt und wie hat sie es begründet?
- Wäre bei den von der Regierung beabsichtigt zu verfolgenden möglichen Straftatbeständen nicht die ganze Baukommission betroffen gewesen oder weshalb wurde ausgerechnet nur gegen 3 Mitglieder vorgegangen?
- Waren aus der Aufsichtsbeschwerde nicht zahlreiche weitere mögliche Straftatbestände erkennbar gewesen, die auch den gesamten Gemeinderat angegangen wären?
- Weshalb hat die Regierung gegen diese Delikte und gegen die übrigen Ratsmitglieder keine Strafuntersuchung beantragt?
- Waren nicht genug Hinweise vorhanden, die auf Bestechung deuteten, also einem offiziellen Delikt, das zwingend hätte verfolgt werden müssen?
- Was hat der Rechtsdienst des Baudepartementes seinem Vorsteher beantragt und was hat schlussendlich letzterer der Regierung unterbreitet?
- Welche zusätzlichen Massnahmen hätte die Regierung im Rahmen ihrer Staatsaufsicht zusätzlich ergreifen müssen?
- Wer hat in dieser Kette was unterlassen?

### 2.1.3 Vorsätzliche Falschinterpretation des Rechts durch die Baukommission Flawil

Nachdem ich im November 1996 das Baugesuch für ein Einfamilienhaus eingereicht hatte, erhielt ich von der Baukommission ein Schreiben, in dem u.a. behauptet wurde, dass es unvollständig sei, obwohl das Bauvorhaben vom Bausekretär bereits ausgeschrieben und es demzufolge seiner Meinung nach und auch nach Gesetz vollständig war. Darin wurden verschiedene Unterlagen für Nebenbewilligungen beanstandet, die ich ebenfalls mit dem Hauptgesuch hätte einreichen müssen. Dabei kennt der Kanton St. Gallen im Gegensatz zu anderen Kantonen das Haupt- und Nebenbewilligungsverfahren. Zudem war in den neuen Baugesuchsformularen auch klar vermerkt, dass die verschiedenen Nebengesuche separat eingereicht werden können.

- Hätte die Regierung das Verhalten der Baukommission nicht beanstanden müssen?
- Hatte die Baukommission hier nicht vorsätzlich versucht, und auch erreicht, dem Projektverfasser einen Nachteil zuzufügen?
- Wie würden Sie dieses Verhalten juristisch bezeichnen?
- Hat die Regierung diese Beanstandung korrekt beantwortet? Wenn ja, weshalb?

### 2.1.4 Zeitliche Erledigung der Aufsichtsbeschwerde

Obwohl ich die Aufsichtsbeschwerde mit mehreren Eingaben ergänzt habe und eine Fülle von Sachverhalten zu klären war, habe ich nachträglich, nachdem ich die Zusammenhänge und Interessen der verschiedenen Behörden und Personen begriffen habe doch einen leisen Verdacht, dass die Aufsichtsbeschwerde genau aus diesem Grund keine Eile hatte. Mitte

August 2000 hatte der Rechtsdienst erst die Vernehmlassung meiner ersten Eingabe eingeholt. Die übrigen nahm er erst darnach an die Hand.

Nachdem wir einen Teil der Machenschaften überblicken, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob für die Regierung die Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden ohnehin nur einen Hemmschuh darstelle, die ihre „Entwicklung“ hemme.

- Wie weit kann nachgewiesen werden, dass der Aufsichtsbeschwerde gezielt eine niedrige Bearbeitungspriorität eingeräumt wurde?

### 2.1.5 Die Aufarbeitung der Baubewilligungen durch die Gemeindebehörde Flawil

Die Regierung hat in ihrem Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde die Gemeindebehörde verpflichtet, alle Baubewilligungen der Jahre 1988 bis 1998 zu überprüfen. Der Gemeinderat hat dann auch umgehend festgehalten, dass er die Arbeiten angehen werde und in einem halben Jahr Stellung nehme, ob er Unterstützung benötige, um den Arbeitsaufwand inner nützlicher Frist zu bewältigen.

Die Gemeinde publizierte am 12. Juli 2001 folgenden Arbeitsstand per 30. Juni 2001:

Jahrestotal				Bearbeitung			Erledigung	
Jahr	Total Dossier	Geprüfte Dossier	Beanstandete Dossiers	Kommunale Bewilligung Nachholen	Kantonale Bewilligung nachholen	Weitere Abklärungen erforderlich	Erledigte Dossiers	Pendente
1988	112	112	25	13	9	3	-	25
1989	110	110	5	-	4	1	4	1

Aufgrund dieser Arbeitsweise wird die Aufarbeitung noch Jahre dauern. Anhand meiner Erfahrungen und Kenntnisse der Gemeindebehörde Flawil und gewisser Bauherren und Planern ist davon auszugehen, dass noch verschiedene Straftatbestände in diesen Dossiers enthalten sind.

Da wie bereits festgestellt, weder die Regierung noch erst recht die Gemeindebehörde in Flawil ein Interesse an der Aufarbeitung haben, wird versucht, diese Tatsachen in alt bekannter Manier unter den Teppich zu kehren, so dass nie eine Strafverfolgung der möglichen Straftatbestände erfolgen wird.

- Ist der Grosse Rat bereit, diese möglichen Straftatbestände zu verfolgen bzw. verfolgen zu lassen? Wenn nein, weshalb nicht?
- Wie gedenkt der Grosse Rat diese möglichen Straftatbestände zur Strafverfolgung zu bringen, nachdem die Regierung als auch die Untersuchungsbehörden kein Interesse daran haben?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 2.1.6 Weiteres

Derartige zweifelhafte Entscheide wie oben aufgeführt, werden Sie im Urteil der Regierung über meine Aufsichtsbeschwerde noch viele finden. Die ganze Auslegung liegt auf einer behördenfreundlichen Linie. Dies zeigt sich beispielsweise auch durch das Nichteintreten bei der Vergabe der amtlichen Publikationen. Durch diese Beratung hat sich die Gemeindebehörde mögliche Strafdelikte zuschulden kommen lassen.

- Was wird noch alles ans Tageslicht befördert?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

## 2.2 Meine Aufsichtsbeschwerden vom 20. März 2001

Wie bereits in Kapitel 1.2.8 beschrieben, können die beiden noch hängigen Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeindebehörden vom 20. März 2001 betreffend der Vergabe der amtlichen Publikationen und der Kassierung der Gemeinderatswahlen (Beilagen 6 + 7) ohne die strafrechtliche Untersuchung nicht korrekt entschieden werden.

Da die verschiedenen Regierungsparteien sowie Regierung, Anklagekammer und der Gemeinderat kein Interesse an einer Aufklärung haben, muss geschlossen werden, dass auch hier wieder der Verdacht bestehe, das Recht werde verweigert.

Beim Entscheid der Aufsichtsbeschwerde geht es nicht primär um strafrechtliche Gesichtspunkte, sondern vielmehr um die Einhaltung der elementarsten politischen Bürgerrechte, wie sie u.a. auch in der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgehalten sind.

- Ist der Grosse Rat interessiert, dass auch der Kanton St. Gallen nebst der Bundesverfassung auch die EMRK sowie eine Vielzahl von politisch verbindlichen Erklärungen einhält? Wenn nein, weshalb?
- Welche Massnahmen gedenkt der Grosse Rat zu ergreifen, dass diese beiden Aufsichtsbeschwerden korrekt entschieden werden und die Bürger wieder ihr Recht erhalten? Wie gedenkt er sie umzusetzen?

## 2.3 Andere Aufsichtsbeschwerden

Aufgrund der in meinem Fall gewonnenen Erkenntnis ist zu prüfen, wie weit die Regierung und die einzelnen Departemente in den letzten zehn Jahren den verschiedenen Anzeigern von Aufsichtsbeschwerden ebenfalls nur teilweise das Recht gegeben und sie damit die Gemeindebehörden und sich selbst in Schutz genommen haben.

- Wieviele Aufsichtsbeschwerden wurden in der Vergangenheit politisch anstatt rechtlich entschieden?
- Wie gross ist der Anteil an sämtlichen Beschwerden?
- Wer wurde darin jeweils bevorteilt oder in Schutz genommen?
- Wer hat diese Beschwerden namentlich bearbeitet?
- Wie sieht die zeitliche Erledigung der Beschwerden aus in Abhängigkeit der Brisanz bezüglich der Beschuldigung von Behörden und Beamten?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen?
- Inwieweit sind verbindliche Fristen für die Behandlung und Erledigung von Geschäften durch die Behörden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern angezeigt? Wie gedenkt der Grosse Rat dies umzusetzen?

## 3. Die St. Galler Polizei

### 3.1 Die Misshandlung eines Polizeihäftlings durch die St. Galler Polizei

Nach einer Fussballveranstaltung in der Stadt St. Gallen trafen beim Bahnhof Veranstaltungsbesucher und Punks aneinander, so dass es zu Raufereien kam. So hat ein Punk den nachfolgend genannten Besucher gestossen. 3 anwesende Polizisten haben dies gesehen und die beiden getrennt. Der Punk jedoch schlug den Besucher erneut, der sich dies aber nicht bieten liess und den Angreifer verfolgen wollte. Eine anwesende Polizistin in zivil beobachtete dies und wollte den Besucher zurückhalten. Nach Aussage der zivilen Polizistin habe der Besucher sie auf den Boden gedrückt. Sie sei mit einem Ausweis am Hals als Polizistin gekennzeichnet gewesen. 2 weitere Polizisten haben ihrer Kollegin geholfen und den Besucher schlussendlich verhaftet.

Auf dem Polizeiposten musste sich der Besucher die üblichen Prozeduren über sich ergehen lassen wie Fotos erstellen, Personalien feststellen etc. Der Besucher hat dann aus seiner Haft versucht, seine Eltern zu kontaktieren, was ihm aber nicht gelang. Als der Polizeieinsatzleiter mit seiner Mannschaft den Einsatz bei der Veranstaltung besprach, erhielt der Besucher von den beiden Polizisten Besuch, die ihn verhaftet hatten. Auf alle Fälle war der Besucher in der Zelle infolge des „Besuchs“ bewusstlos geworden, weshalb die Polizei sich gezwungen sah, den Notfall zu avisieren. Beim Eintreffen der Sanität war der Besucher bereits wieder zu Bewusstsein gekommen. Die Eltern sind schliesslich vom Spital aus orientiert worden, so dass sie ihn um Mitternacht abholt, in einem Zustand, den sie an ihm noch nie zuvor gesehen hatten.

Die zivile Polizistin hatte erst am Folgetag Strafanzeige gegen den Besucher eingereicht, der jedoch erst bei der Einvernahme darüber orientiert wurde. Die Polizei hat in diesem Verfahren 11 Zeugen, darunter auch die beiden Polizisten, die den „Besuch“ in der Zelle abgestattet hatten. Dagegen steht die alleinige Aussage des Besuchers. Zudem ist der Zeitpunkt des „Besuchs“ während der Besprechung des Einsatzes sehr gut gewählt, damit es keine Zeugen gibt. Aber trotzdem ist er schlecht gewählt, denn als Polizeikommandant oder Einsatzleiter hat man alle seine Untergebenen an der Schlussbesprechung, was vermuten lässt, dass die oberste Polizeiführung von dieser Aktivität Kenntnis hatte. Betrachtet man die einzelnen Aussagen der verschiedenen Polizisten, so können einige durchaus auch von der Gegenseite akzeptiert werden. Sobald es aber zu den beiden Polizisten geht, die den „Besuch“ abgestattet haben, so hört die Akzeptanz auf, nicht aus persönlicher Abneigung, sondern ausschliesslich aus sachlicher!

Die Misshandlung von Häftlingen durch die Polizei ist nach meinen Informationen keine Ausnahme, sondern die tägliche Realität! Leider scheiterte es bis anhin immer an der Beweisführung. So lange aber die Regierung durch ihr bundesrechtswidriges Strafprozessgesetz Behördenmitglieder und Beamte, aber ganz speziell die Polizei begünstigt, so ist es natürlich auch offensichtlich, dass es nie zu einer Anklage und auch nie zu einer Verurteilung kommen wird.

Aufgrund einer Pressemeldung kann auch entnommen werden, dass die oberste Polizeiführung von dem widerrechtlichen Ermächtigungsverfahren Kenntnis haben. Nicht umsonst konnte der stellvertretende Kommandant der Kantonspolizei festhalten, dass er den Vorermittlungen ruhig entgegen sehe. Und ein solches Verfahren werde ja nicht zuletzt auch zum Schutze der Beamten vor mutmasslichen Beschuldigungen durchgeführt! Mit andern Worten, die Entscheide sind gefällt, bevor die Voruntersuchungen angelaufen sind. Zudem sind Voruntersuchungen keine eigentlichen Strafuntersuchungen. Hier geht es lediglich darum, nach aussen operative Hektik zu demonstrieren, dass sich die staatlichen Organe nach „**pflichtgemäsem Ermessen**“ willkürlich engagieren!

Die Entwicklung, dass es zu diesen Exzessen bei der Polizei gekommen ist, muss einem nicht erstaunen, denn sie liegen ja direkt auf der Linie der Argumentation der Regierung anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat vom 30. März 1954 (Beilage 5)! - War bereits damals schon vorgesehen, die Polizei als physische Gewalt zu etablieren?

Die Akten finden Sie beim Untersuchungsrichteramt St. Gallen.

- Wieviele Strafanzeigen sind in den letzten 10 Jahren gegen die Polizei eingegangen wegen Tötlichkeiten bei Häftlingen? Wieviele kamen in die Strafuntersuchung und in wie vielen Fällen würden Beamte bestraft?
- Wie weit sind Tatgehilfen von ihren Polizeikameraden zu dieser Hilfestellung angehalten worden und wie weit werden sie zu einer Falschaussage gedrängt, ist doch davon auszugehen, dass der Gruppendruck stark ist?
- Wie weit sind die Vorgesetzten bei diesen möglichen Tatbeständen involviert oder in wie weit haben sie Kenntnis von diesen Tötlichkeiten?

- Ist der Grosse Rat bereit, die Angelegenheit gründlich aufzuklären und auch ungesühnte Fälle strafrechtlich verfolgen zu lassen?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 3.2 Unfall vom 16.11.1998

Am genannten Datum hat sich auf der Hauptstrasse von Flawil nach Gossau auf Höhe der Nebenstrasse nach Gebhardschwil ein Unfall ereignet, indem eine Lenkerin einen Sattelschlepper überholte. In der gleichen Zeit bog von der Nebenstrasse ein Personenwagen in die Hauptstrasse ein. In der Folge kam es kurz nach der Einmündung zur Streifkollision zwischen der Überholenden und dem Einbiegenden, wobei der Sattelschlepper durch die Überholende gestreift wurde.

Die Aussagen der am Unfallbeteiligten deckten sich erwartungsgemäss nicht besonders, aber sie wiesen wider erwarten auch keine gravierenden Widersprüche auf. Der Einbiegende gab der Polizei zu Protokoll, dass er bei der Einmündung (kein Vortritt) langsam in die Hauptstrasse hinein rollte. In der ersten Phase konzentrierte er sich auf die auf seiner Strassenseite entgegenkommenden Verkehr. Da daher kein Verkehr nahte fuhr er weiter und blickte in Fahrtrichtung und schon stand die Überholende unmittelbar vor ihm und es kam zur Kollision.

Die Überholende gab zu Protokoll, dass sie den Sattelschlepper erst überholte, als die 60er-Aufhebungstafel kam, also rund 40 bis 45 Meter vor der Einmündung. Zudem bestätigte sie, dass sie den Einbiegenden bereits schon hatte auf die Einmündung zufahren sehen.

Bei der Protokollierung fällt auf, dass diese sehr rudimentär und dürftig erfolgte sowie wenig präzise war, vor allem auch im Hinblick auf eine Verzeigung.

Trotz diesen Hauptaussagen liessen sich die beiden Polizisten hinreissen, in ihrem Rapport festzuhalten und dem Einbiegenden zu unterstellen, dass er die Überholende übersah und dass er den Vortritt missachtete, obwohl der Beschuldigte dies nie akzeptierte.

Weiter muss aus der Rechtsverweigerungsbeschwerde des Überholenden entnommen werden, dass die Polizeibeamten dem „Gutachter“ des Strassenverkehrsamtes tatsächenswidrige Grundlagen zur Unfallsituation übergeben haben.

Beilage 8: Situation mit Kollisionsablauf. Die übrigen Unterlagen wollen Sie dem Anklageverfahren STWI.1998.2326, dem Gerichtsverfahren ST.2000.72-WE-DOW und dem Rechtsverweigerungsverfahren ST.2001.47-SK3 entnehmen.

- Ist es Polizei- oder anderen Beamten erlaubt, die einen Sachverhalt beschreiben müssen, darin festzuhalten, dass die oder jene Personen gegen ein Verbot verstossen haben, ohne dass die Beschuldigten dieses Vergehen oder die Übertretung auch eingestehen?
- Wie weit liegt es in der Kompetenz, der den Sachverhalt festzuhaltenden Beamten, eine Verurteilung vorzunehmen? Muss dies nicht dem Richter überlassen werden?
- Wie weit kommt diesem Verhalten eine unstatthafte Vorverurteilung gleich, die einer falschen Anschuldigung gleicht?
- Wie weit beeinflusst diese Vorverurteilung in einem amtlichen Bericht, in dem bereits die Anschuldigung vorgegeben ist, den Untersuchungsrichter, die möglicherweise falsche Anschuldigung beizubehalten?
- Wie sind die Polizeibeamten bis anhin betreffend der Abfassung der Berichte diesbezüglich geschult worden und wie soll die Ausbildung künftig erfolgen?
- Wie umfassend sind die Berichte und ersten Einvernahmen der Polizei abzufassen? Ist diesbezüglich Handlungsbedarf betreffend der Ausbildung angesagt?

- Welche tatsachenwidrigen Dokumente haben welche Polizeibeamten dem Gutachter des Strassenverkehrsamtes übergeben?
- Wer hat diese Dokumente verfälscht?
- Es ist zu überprüfen, ob diese Vorverurteilung vorsätzlich erfolgte, denn aufgrund des Familiennamen der Überholenden wäre durchaus ein grosser politischer Einfluss denkbar. Erfolgte sie vorsätzlich? Wenn ja, über welche möglichen Personen erfolgten sie?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 3.3 Weiteres zur Polizei

Die in vorliegenden Beispielen aufgeführten Tatsachen sind bei weitem keine Einzelfälle, sondern sind an der Tagesordnung. Sowohl Misshandlung von Personen in der Haft, als auch Falschanschuldigung, teilweise auch infolge nachlässiger Bestandesaufnahme sind Gewohnheit. Aber häufig werden auch Polizeifahrzeuge in Unfälle verwickelt, deren Verursacher mehrheitlich die Polizei selber ist. Konsequenzen wird es für die Polizei kaum geben, dafür könnte ja der andere Verkehrsteilnehmer beschuldigt werden!

- Kann aufgrund der Rapportierung und der nachträglichen Verfahren nachgewiesen werden, dass diese Vorverurteilungen vorsätzlich durchgeführt werden? Wenn ja, über welche möglichen Personen erfolgten sie?
- Bei wie viel Unfällen, bei denen ein Polizeifahrzeug verwickelt worden ist, waren die Polizeibeamten schuld und bei wie vielen nicht? Wieweit ist nachzuvollziehen, dass die Polizei nachweislich selbst schuld war, obwohl sie es anders rapportiert hatte?
- Wie gedenkt der Grosse Rat diese Willkür zu erfassen? Welche energische Massnahmen wird er dagegen ergreifen?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

## 4. Die Gutachten der Experten des St. Gallischen Strassenverkehrsamtes

Bei zwei mir detailliert bekannten Verkehrsunfällen haben unabhängig voneinander verschiedene „Fachexperten“ des St. Gallischen Strassenverkehrsamtes „Gutachten“ erstellt, deren Papier diesen Namen auf keinen Fall tragen darf. Die beiden Beamten sind immer noch im Amt.

### 4.1 Unfall vom 16.11.1998

Im Auftrag des Bezirksamtes Wil erstellte Roger Sterki, dipl. Ing. HTL, der amtliche Sachverständige vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt am 3. Mai 2000 ein „Gutachten“. Bei diesem Unfall waren hauptsächlich 2 PW sowie indirekt ein LW beteiligt. Für die Beurteilung des Falles war entscheidend, wo der genaue Zusammenstoss zwischen den beiden PW statt gefunden hatte, denn bei der Streifkollision mussten alle Fahrzeuge auf der gleichen Höhe gewesen sein, LW und überholender PW in einer Fahrtrichtung sowie der bei einer Kreuzung einbiegende bzw. entgegenkommende PW aus der anderen. (Beilage 8: Situation mit Kollisionsablauf. Die übrigen Unterlagen wollen Sie dem Anklageverfahren STWI.1998.2326 und dem Rechtsverweigerungsverfahren ST.2001.47-SK3 entnehmen.)

Aufgrund der mehr oder weniger brauchbaren Unterlagen aus den Polizeirapporten und Unfallaufnahmen waren als einzige sichere Kriterien Geschwindigkeit, Bremsweg und Standort des LW bekannt. Die Angaben der beiden PW waren nur aufgrund der Aussagen verfügbar, die sich nicht besonders deckten, aber auch keine gravierenden Widersprüche aufwiesen.



Der entgegenkommende Lenker gab zu Protokoll, dass er zum Zeitpunkt der Kollision bereits auf der Hauptstrasse gewesen sei und die Überholende war nach ihrer Aussage ebenfalls der Meinung, dass er eher schon darauf gewesen sei. Zur Ergänzung: Bis zum Eintreffen der Polizei waren die beiden PW nach dem Unfall verstellt und die Fahrbahn gereinigt worden.

Der amtliche „Sachverständige“ Sterki baute sein Gutachten nicht etwa auf den gesicherten Tatsachen und den physikalisch begründeten Gesetzen auf, sondern fotografierte einige auf der Unfallstelle einbiegende Fahrzeuge und aufgrund vermeintlicher kleiner Glassplitter auf der Foto wählte er die vermeintliche Unfallstelle willkürlich. Bezüglich des Überholvorganges liess er sich sogar dazu hinreissen, Annahmen zu treffen, die nicht einmal die überholende Lenkerin bestätigt hatte und weit von dem lag, was sie ausgesagt hatte. Bezüglich der Anhaltestrecke der Überholenden hatte er es überhaupt unterlassen, daraus auch nur ansatzweise einen Versuch zu unternehmen, die kinematischen und die Kollisionsenergien zu überprüfen, um so die Geschwindigkeit eingrenzen zu können. Weiter wurde im „Gutachten“ die Mittellinie der Nebenstrasse entgegen der örtlichen Situation zu Gunsten des entgegenkommenden Lenkers verschoben.

Der „Experte“ hat in seinen Varianten die Kollisionsstellung rund 10 Meter zu Ungunsten des Einbiegenden gewählt, so dass der LW-Fahrer für die Reaktionszeit und Blockierzeit noch eine Strecke von rund 7 Metern gehabt hätte und dies bei einer Geschwindigkeit von 52 km/h oder 14.4 m/s! Demzufolge hätte der LW-Fahrer in weniger als einer halben Sekunde reagieren müssen, was nicht einmal im Labor unter vollster Konzentration auf das Ereignis möglich ist!

Bei der von mir nachberechneten und gezeichneten Situation (Beilage 8) benötigte der Einbiegende ab der Nebenstrasse bei einer Beschleunigung ( $2 \text{ m/s}^2$ ) aus dem Stand und einer Verzögerung ( $5 \text{ m/s}^2$ ) bis zum Stillstand am Kollisionsstandort im Minimum 3.88 Sekunden. In dieser Zeit fährt man bei 80 km/h rund 86 Meter weit, also fast dreimal so weit wie die Überholende erstmals zu Protokoll gegeben hatte, als sie ausgeschwenkt sei bis zur Kollisionsstelle.

Als Vergleich benötigt der überholende PW bei einer Beschleunigung ( $2 \text{ m/s}^2$ ) von 52 auf 85 km/h rund 4.58 Sekunden oder rund 87 Meter. Die Frage des Beginn des Überholmanövers bleibt aber nach wie vor ungeklärt, so lange die Geschwindigkeit bei bzw. vor der Kollision nicht abgeschätzt werden kann. Das wäre allerdings Sache eines fachlich qualifizierten Experten! Aufgrund der Berechnung kann aber auch nachvollzogen werden, dass die Überholende je nach Berechnung noch bis zirka 4 Sekunden hinter dem Lastwagen hätte herfahren können, bis sie ausbrach und für den Einbiegenden sichtbar war.

Das Gutachten ist schlichtweg willkürlich und hat überhaupt keinen wissenschaftlichen Ansatz: Allein schon die Tatsache des methodischen Ansatzes lässt die Vermutung aufkommen, dass hier eine bewusste Begünstigung vorliegt.

- Wieviele derart unbrauchbare Gutachten hat Sterki in den letzten zehn Jahren produziert und wie hoch ist deren Anteil?
- Haben alle diese Willkürgutachten eine Parallele zueinander und heben sie sich in fachlicher und auch methodischer Hinsicht klar von den übrigen ab?
- Hat Sterki bewiesen, dass er auch verschiedentlich in der Lage war, Gutachten in fachlicher und methodischer Hinsicht korrekt zu erstellen?
- Inwieweit kann festgestellt werden, ob ein bestimmter Personenkreis offensichtlich begünstigt worden ist?
- Welche Amtspersonen stehen im Verdacht, die vorsätzliche Begutachtung angeordnet zu haben?
- Wie gedenkt der Grosse Rat mit jenen Fällen umzugehen, deren „Gutachten“ falsch waren und in der Folge ein Falscher verurteilt worden ist?



- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

#### **4.2 Selbstunfall vom 24.02.1988**

Ein PW-Lenker verursachte mit seinem Fahrzeug einen Unfall, weil das Lenkrad plötzlich blockierte. Da sein Fahrzeug geraume Zeit vorher aufgebrochen und darauf noch ein kleiner Mangel am Lenkradschloss aufgetaucht war, erstatte er Selbstanzeige. Das Bezirksamt Untertoggenburg nahm sich der Angelegenheit (Verfahren Nr. SE 88.219) an und verlangte eine Expertise. Der amtliche Sachverständige für Verkehrsunfälle von Strassenverkehrs- und Schiffsamt, Herr E. Peter prüfte, ob an der Lenkung etwas nicht in Ordnung war. Peter war nicht in der Lage, in seinem Gutachten vom 22.03.88 eine schlüssige Antwort auf die gestellte Frage zu geben. Vielmehr produzierte er Widersprüche und technisch unhaltbare Fehlschlüsse. Hätte der Eigentümer nicht noch etwas technische Kenntnisse gehabt und die Fehler im Gutachten nicht gehörig richtig gestellt, so wären die bereits ausgesprochene Strafe und die Administrativmassnahme in Rechtskraft erwachsen und er als Selbstanzeiger massiv belangt worden. Ganz einschneidend war aber, dass Peter nach der Besichtigung des Wracks auf Platz nachweislich erklärte, dass er das Auto nicht mehr benötige, sodass man es verschrotten könne. Im Nachhinein aber war er der Meinung, dass man immer noch Fotos vornehmen könne!

Man muss sich ja tatsächlich fragen, wie viel administrativer Leerlauf durch derartige Beamte noch produziert werden und wie lange der Steuerzahler diese noch geduldig füttern will!

- Es stellen sich sinngemäss die selben Fragen wie unter Kapitel 4.1 und auch für allfällige weitere Gutachter.

#### **4.2 Weiteres zum Strassenverkehrsamt**

In diesem Amt herrscht die Zufälligkeit nicht nur bei den Expertisen vor, sondern auch noch bei der Gesetzesanwendung. Als Beispiele sind hier lediglich das restriktive Vorgehen im Bereich der administrativen Massnahmen erwähnt, deren Praxis vom Bundesgericht bereits gerügt wurde. Aber wahrscheinlich setzen sich deren Verantwortliche salopp darüber hinweg wie andernorts auch. Bei der an die EU angepasste Ausbildung für Car-Chauffeure hat es das Strassenverkehrsamt ebenfalls nicht nötig befunden, die Anpassungen vorzunehmen, sondern behielt eigenmächtig das alte Recht bei!

- Welche Amtspersonen stehen im Verdacht, die vorsätzlichen Vergehen angeordnet zu haben?
- Wie gedenkt der Grosse Rat diese Willkür zu erfassen? Welche energische Massnahmen wird er dagegen ergreifen?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### **5. Die St. Galler Justiz**

#### **5.1 Der Unfall vom 16.11.98**

Wie bereits in Kapitel 3.2 und 4.1 beschrieben, waren an diesem Unfall primär 2 Personenwagen verwickelt. Die zum Unfall ausgerückten Polizeibeamten vorverurteilten den Einlenker in ihrem Polizeirapport bereits. Der „Experte“ des Strassenverkehrsamtes erstellte ein technisch und methodisch unbrauchbares „Gutachten“, so dass eine vorsätzliche Begünstigung vermutet werden muss.

### 5.1.1 Die Untersuchungsrichterin Müglic vom Bezirksamt Wil

An und für sich hat die Untersuchungsrichterin einen richtigen Entscheid gefällt, indem sie einen Experten mit einem Gutachten beauftragte, um die ihr offenen Fragen zu beantworten. Trotzdem ist es unverständlich, dass sie das Gutachten, deren Inhalt auch für Laien relativ einfach zu erfassen ist, - zumal studierte Leute auch einmal Physikunterricht genossen haben, von denen man auch noch nach Jahren die minimalsten Kenntnisse abverlangen darf und muss! -, nie grundsätzlich überprüft hatte. Bei dieser grundsätzlichen Überprüfung geht es nicht darum, die Arbeit des Experten nochmals zu erstellen, sondern erstens zu prüfen, ob er die vorgegebenen Rahmenbedingungen eingehalten hat, zweitens den methodischen Ansatz zu verifizieren und drittens abzuschätzen, ob das Ergebnis aufgrund der eigenen Kenntnisse auch tatsächlich möglich ist. Diese generelle Prüfung hat die Untersuchungsrichterin aber unterlassen und sich blindlings auf das „Gutachten“ verlassen.

Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass die Polizeibeamten den Einmündenden bereits vorverurteilt hatten. Zusammen mit einer weiteren Behördensolidarität und eigenem Unvermögen blieb es schlussendlich bei dieser Anschuldigung, die mit allen Mitteln der Staatsmacht durchgesetzt wurde!

- Inwieweit sind die Untersuchungsrichter verpflichtet, die eingeholten Gutachten zu überprüfen? Wie weit wird die Überprüfung der eingeholten Gutachten in anderen Fällen durchgeführt?
- Weshalb wurde im vorliegenden Fall die Überprüfung des eingeholten Gutachten durch die Untersuchungsrichterin nicht durchgeführt? Wie weit hat sie in andern Fällen die Gutachten überprüft?
- Welche Fehlverhalten muss der Untersuchungsrichterin angelastet werden?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 5.1.2 Der Einzelrichter Weiss des Bezirksgerichtes Wil

Der Angeschuldigte hat vor dem Einzelrichter alle ihm bekannten Einwände mit Ausnahme des mathematischen Nachweises der Kollisionsstellung vorgebracht. Trotzdem hat der Einzelrichter in überheblicher Art behauptet und damit auch gerichtet, dass die Tatbestandsaufnahme der Polizei gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt wurde und dass das von Sterki erstellte „Gutachten“ ebenfalls sorgfältig, präzise, schlüssig und widerspruchsfrei erstellt sei und dass es keine Anhaltspunkte gebe, diese computergestützte Auswertung nicht in die freie Beweiswürdigung einfließen zu lassen, zumal sie der Physik und Logik entsprechen! Nun, es scheint, dass dieser Einzelrichter im Physikunterricht einen Fensterplatz genossen hat, sonst hätte er nicht festhalten können, dass die vorgebrachten Argumente des Angeschuldigten in sich zahlreiche Widersprüche verstricken, jeglichem Beweis entbehren, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der Logik widersprechen und physikalisch nicht nachvollziehbar sind.

Bezeichnend und augenfällig aber ist, dass der Einzelrichter blindlings die Argumentation des „Experten“ Sterki übernimmt, anstatt dass er nur für fünf Rappen überlegt und versucht hätte, sich eine eigene Meinung zu bilden. Folgt man der richterlichen Argumentation, so muss man allerdings ganz gehörig den Kopf schütteln ab diesem Unverständnis, ja sogar törichten und schnodrigen Begründung. Unter dem Strich hat dieser Richter keine Ahnung, worüber er urteilt! Dieser muss fristlos entlassen werden!

Aus dem Urteil muss geschlossen werden, dass das Urteil schon vor der Verhandlung festgelegt war. Einmal mehr wird falsche Behörden- und Parteisolidarität auf dem Buckel der Bürgerschaft geübt!

- Weshalb ging der Einzelrichter nicht auf die Argumente des Angeschuldigten ein und prüfte von sich aus auch nur ansatzweise die gemachten Einwände?

- Welche Fehlverhalten muss dem Einzelrichter angelastet werden?
- Wie weit lässt sich diese richterliche Verhaltensweise mit der regierungsrätlichen Absicht gemäss Botschaft vom 9. Juni 1998 begründen, den Staatshaushalt zu entlasten?
- Besteht der Verdacht, dass der Richter von aussen beeinflusst worden ist? Wenn nein, weshalb?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 5.1.3 Die Rechtsverweigerungsbeschwerde

Obwohl der Einbringende in seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde u.a. klar darauf hingewiesen hatte, dass das „Gutachten“ Sterki wesentliche und gravierende Mängel aufwies, die nicht haltbar sind, haben sowohl Staatsanwalt Heinrich Gründler als auch das Kantonsgericht, bestehend aus dem Präsidenten Werner Grübel sowie den Richtern Luzius Eugster und Martin Baumann die Beschwerde unbegründet abgewiesen. Allein schon die Tatsache des Vorgebrachten des willkürlichen Gutachten ist eine Rechtsverweigerung, ganz geschweige von den weiteren Entscheiden der übergeordneten Stellen, die schlussendlich in allen weiteren Instanzen geschützt wurde. Die detaillierte Begründung steht noch aus.

- Weshalb gingen sowohl der Staatsanwalt als auch die Kantonsrichter nicht auf die Vorbringen des Angeschuldigten ein und prüfte von sich aus auch nur ansatzweise die gemachten Einwände?
- Welche Fehlverhalten muss diesen Personen angelastet werden?
- Wie weit lässt sich diese richterliche Verhaltensweise mit der regierungsrätlichen Absicht gemäss Botschaft vom 9. Juni 1998 begründen, den Staatshaushalt zu entlasten?
- Besteht der Verdacht, dass der Richter von aussen beeinflusst worden ist? Wenn nein, weshalb?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 5.1.4 Rechtliches

Aus der Stellungnahme des Staatsanwaltes im Rechtsverweigerungsverfahren muss geschlossen werden, dass weder appellatorische Kritik am Urteil des Einzelrichters noch Kritik an der Untersuchung gerügt werden kann. Demzufolge steht fest, dass ein Urteil, selbst wenn es noch so willkürlich und tatsachenfremd ist, akzeptiert werden muss.

Wenn der Schreibende als Architekt bei einem Bauvorhaben beispielsweise einen Bauingenieur nicht kontrolliert, ob er nun in einem Bauteil die Armierung richtig angeordnet habe und es kommt zu einem Schadenfall und in der Folge zum Prozess, so sind es ausgerechnet die gleichen Personen und die gleiche Gilde, die einem vorwerfen, man sei seinen Pflichten nicht nachgekommen und einem verurteilen. Wie steht es denn bei diesen Damen und Herren mit ihren Pflichten?

Muss man sich das als Bürger tatsächlich gefallen lassen?

- Ist das nicht ein weiterer Versuch der Regierung, die Willkür im Kanton auszudehnen, um diejenigen zu verurteilen, die nicht zum Herrschaftsbereich gehören und die übrigen frei zu sprechen unter dem Motto: „Das Recht beim Feind anwenden und beim Freund auslegen“?
- Hat die Regierung bei dieser Gesetzesrevision in den Jahren 1998 und 1999 den Grossen Rat über den Tisch gezogen oder war das auch seine Absicht?
- Weshalb hat es der Grosse Rat die Konsequenzen einmal mehr nicht kapiert? Oder wollte er es nicht kapiieren?

- Weshalb hat die Regierung ausgerechnet bei den Rechtsmitteln Einschränkungen vorgeschlagen und nicht auf der Personalseite?
- Gedenkt der Grosse Rat die entsprechenden Richter und Staatsanwälte entsprechend rechtlich zu belangen? Wenn nein, weshalb nicht?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

## 5.2 Geldwäscherei?

Wie bereits im Schreiben an die Regierung vom 12. Juli 2001 festgehalten, wird gemunkelt, dass es im Kanton St. Gallen einflussreiche Personen gebe, die ein Interesse daran hätten, dass das Geldwäschegesetz nicht konsequent umgesetzt werde. Das Geldwäschegesetz offiziell nicht anwenden, kann sich niemand erlauben. Deshalb muss man sich überlegen, auf welche Weise ihm allenfalls trotzdem die Zähne gezogen werden kann.

Da gäbe es meiner Ansicht nach verschiedene Möglichkeiten, angefangen, dass den Untersuchungsbehörden durch Schlüsselpersonen entscheidende Unterlagen und Dokumente vorenthalten werden über willkürliche Entscheide von Amtsstellen – ein Paradebeispiel haben wir dafür beispielsweise bei der Anklagekammer – bis zur künstlichen Überbeschäftigung, indem die erforderlichen Personalressourcen durch die verantwortlichen Stellen nicht gewährt werden. Zufälligerweise ist es so, dass sowohl die Untersuchungsbehörden als auch die Anklagekammer sehr viel Arbeit zu bewältigen haben. Welches die genauen Ursachen sind, entzieht sich meiner Kenntnis, aber es wäre interessant zu erfahren, welche die Hauptursachen und vor allem die möglichen Haupttäter sein könnten. Aufgrund der spontan aufgezählten möglichen Ursachen ist zu schliessen, dass mögliche Verdachtspersonen höchste Ehren geniessen. Wie lange noch?

- Welche Untersuchungsrichter hatten in der Vergangenheit von den vorgesetzten Stellen oder den Verdachtspersonen nicht alle angeforderten Unterlagen erhalten?
- Welche Untersuchungsrichter haben inzwischen resigniert, so dass sie keine Begehren zwecks Aushändigung von Akten mehr stellen?
- Welche Behörden, Ämter und Schlüsselpersonen halten Entscheide oder Akten zurück, die eine weitere Untersuchung verhindern?
- Inwieweit hat die gute Arbeitsauslastung der Untersuchungsrichterämter mit dieser Angelegenheit zu tun?
- Welche Personen und Personengruppen werden verdächtigt, gegen das Geldwäschereigesetz verstossen zu haben?
- Welche Massnahmen drängen sich auf und wie gedenkt der Grosse Rat diese umzusetzen?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

## 5.3 Die vom Bundesgericht gerügte Gerichtspraxis

### 5.3.1 Summarische Urteile bei Auffahrunfällen

Vor zirka 5 Jahren hat ein verurteilter Automobilist, der mir namentlich nicht bekannt ist, eine Verurteilung durch die St. Galler Gerichte beim Bundesgericht erfolgreich angefochten, weil sie die gängige Praxis hielten, alle, die als Lenker des hinteren Fahrzeug in einen Auffahrunfall verwickelt werden, seinen so oder so schuldig. Das Bundesgericht hielt dieser Praxis entgegen, dass keine summarischen Entscheide gefällt werden dürfen.

Der genaue Wortlaut ist mir nicht bekannt, denn es ist ja ebenfalls so eine Sache, dass damit eine Geheimwissenschaft betrieben wird, weil diese Urteile nicht veröffentlicht werden,

so dass sich der Bürger möglichst nicht wehren kann. Die Tatsache aber, dass die Gerichte summarische Entscheide fällen, muss aber zumindest aufschrecken, denn damit muss geschlossen werden, dass es auch in anderen Angelegenheiten ebenfalls so ist.

- Ist es Tatsache, dass die St. Galler Gerichte konkret bezüglich Auffahrunfällen summarisch entschieden haben und damit den Auffahrenden in jedem Fall verurteilt haben, ohne auch nur auf die individuellen Gegebenheiten einzugehen?
- Wann erfolgte das Bundesgerichtsurteil? Hat die Regierung die Gerichte und die weiteren Organe über diesen Entscheid mittels Rundschreiben orientiert und auch aufgefordert, diese Praxis aufzuheben? Wurde seither diese Praxis auch tatsächlich aufgehoben?
- Wie ist diese summarische Praxis entstanden? Wer hat sie entwickelt? Wer war daran namentlich beteiligt?
- Gedenkt der Grosse Rat die an dieser summarischen Praxis beteiligten Personen und deren Richter entsprechend rechtlich zu belangen? Wenn nein, weshalb nicht?
- Wieviele Gerichtsurteile wurden in den letzten 10 Jahren diesbezüglich gefällt? Wieviele Entscheide waren summarisch entschieden worden?
- Wie weit ist bereits die Polizei damit involviert durch die entsprechende Rapportierung der Unfallaufnahmen? Wie wurden die Polizisten dazu instruiert und wie heute?
- Welche Massnahmen drängen sich auf und wie gedenkt der Grosse Rat diese umzusetzen?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

## **6. Verantwortlichkeitsgesetz**

### **6.1 Bestandesaufnahme**

Aus den Amtsberichten der Regierung für die Jahre 1990 bis 2000 kann entnommen werden, dass in dieser Zeit an den Bezirksamtern rund 500 Verfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz geführt wurden. Darin sind sicherlich nicht nur Verfahren wegen willkürlichen Behörden und Beamten enthalten, sondern auch Fälle über das Gesundheits- und Verkehrswesen. Trotzdem haben auch diese Verfahren einen kausalen Zusammenhang mit dem hier Beschriebenen, weshalb ich die Auffassung vertrete, dass auch dieser Bereich beitragen wird, Klarheit zu schaffen.

- Wie gross ist die effektive Anzahl der Verfahren in dieser Zeit, die aus Willkür von Behörden und Beamten stammen?
- Wie gross ist die gesamte Schadenssumme in dieser Periode, die aus Willkür von Behörden und Beamten stammen?
- Wie gross ist der vom Staat den fehlbaren Behörden und Beamten abgerungene Regressanteil?
- Sind aus diesen Verfahrensakten wegen Willkür bei Behörden und Beamten strafrechtliche Taten ersichtlich, die noch nicht verfolgt wurden und auch noch nicht verjährt sind? Ist er bereit diese strafrechtlich verfolgen zu lassen? Wenn ja, wie gedenkt der Grosse Rat damit umzugehen? Wenn nein, wie begründet er seine ablehnende Haltung?

### **6.2 Statistik**

Mit der Aufhebung der Bezirksamter wurde der erste Schritt zum Einleiten eines Verfahrens über das Verantwortlichkeitsgesetz neu bei den Vermittlern auf Gemeindeebene ange-

siedelt. Dadurch können die Anzahl der Verfahren nur noch über die Statistik der Gemeinden in Erfahrung gebracht werden, sofern sie dort überhaupt publiziert werden. Damit ist ein wichtiges Führungsinstrument aufgehoben worden. Was aber bis anhin auch noch fehlte sind die Schadenssummen und deren staatliche Rückgriffsforderungen.

- Wie gedenkt der Grosse Rat diesbezüglich die Nachrichten zu beschaffen, um den Gang in Behörden und Verwaltung besser überprüfen zu können?

### **6.3 Rückgriff auf Fehlbare oder Bezahlung mit Steuergeldern?**

Gemäss Art. 8 des Verantwortlichkeitsgesetzes kann eine Körperschaft, nachdem sie Ersatz geleistet hat, Rückgriff auf die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten nehmen, sofern sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Da in den vorliegenden Fällen fast ausschliesslich vorsätzlich gehandelt wurde, stellt sich die Frage, ob der politische Wille vorhanden ist, dies zu tun, zumal primär die Regierung dies tun müsste. Da aber die Regierung ebenfalls in diese vorsätzlichen Handlungen involviert ist, hat sie ein Interesse, keine Rückgriffsansprüche des Staates zu erheben und erst recht nicht durchsetzen zu müssen, denn je nachdem, was der Rat beschliesst, könne auch sie noch zur Kasse gebeten werden, ist doch der gesamte Schaden mit einer achtstelligen Summe zu beziffern.

- Ist der Grosse Rat bereit, sich dafür einzusetzen, dass sich der Staat diesbezüglich vollumfänglich schadlos halten kann? Wenn nein, weshalb nicht und wie hoch soll seiner Meinung nach die Rückgriffsquote sein?
- Ist der Grosse Rat auch bereit Rückgriffsforderungen gegenüber Magistratspersonen zu gleichen Bedingungen zu stellen, ob sie nun noch im Amt stehen oder nicht?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

## **7. Personelles**

### **7.1 Erpressbarkeit der Regierung**

Da aufgrund der nun gemachten Feststellungen die rechtliche Praxis der Begünstigung einem grösseren Personenkreis bekannt waren, muss geschlossen werden, dass diese Widerrechtlichkeit auch verschiedentlich ausgenutzt und die Regierung unter Druck gesetzt worden ist, um von ihr Konzessionen abzuringen.

Diese Erpressung oder Nötigung ist grundsätzlich bei allen Geschäften möglich, von den Arbeitsvergaben bis zu den Verhandlungen mit den Gewerkschaften.

- Wie weit kann in den letzten 10 Jahren nachgewiesen werden, ob die Regierung bei irgend welchen Verhandlungen unrechtmässig unter Druck gesetzt worden ist, um ihr so Konzessionen abzuringen?
- Um welche Verhandlungsgegenstände handelte es sich?
- Wie gross dürfte der entstandene Schaden voraussichtlich sein?
- Wer waren die verhandelnden Kontrahenten?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### **7.2 Die Abfindungen**

#### **7.2.1 Die Entlassungsrente**

Gemäss Art. 56 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal haben vom Volk und dem Grossen Rat gewählte und der Rentenversicherung zugeteilte Ar-

beitnehmer des Staates, die das 45. Altersjahr erfüllt haben und wenigstens 15 Beitragsjahre aufweisen, Anspruch auf eine Rente, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt werden.

Wenn aber im nachhinein festgestellt wird, dass sich der Arbeitnehmer einiges hat zuschulden kommen lassen, das eventuell sogar strafrechtliche Folgen haben könnte, so stellt sich die Frage, ob die Rente überhaupt noch angebracht ist oder nicht.

Im Zusammenhang muss sich ohnehin überlegt werden, ob dieser Artikel noch zeitgemäss ist und nur noch einen Anachronismus darstellt, denn erstens sind alle Angestellten obligatorisch gemäss BVG zu versichern. Zweitens deutet dieser Artikel genau dorthin, dass der Staat Beamte und Angestellte fördert, die in der Wirtschaft unvermittelbar sind, d.h. es wird der im Volksmund typisch phlegmatische Beamte mit Ärmelschonern, Dächlikappe und Scheuchleder gesucht, der strikte nur nach Artikeln urteilen kann, aber auch dabei immer übers Ziel hinausschiesst, weil er die Hürden für die Bürgerinnen und Bürger immer noch höher ansetzt! Damit werden genau die Sesselkleber produziert. Wie überall im Staat St. Gallen müssen sich Behörden und Beamte keine Mühe geben, ihre Arbeit recht zu machen, bestraft wird man nie, sondern nur gelobt und damit alles vergoldet. Drittens muss jeder selbst in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Eine Nichtwiederwahl bedeutet schlussendlich nicht immer zwingend eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Wenn jemandem willkürlich gekündigt wird, so stehen ihm eine Vielzahl von rechtlichen Möglichkeiten offen, sich dagegen zu wehren.

- Ist der Grosse Rat bereit, bei den Bezüglern von Entlassungsrenten mit nachträglich nachweislich widerrechtlichen Handlungen, diese aufzuheben und zurückzufordern? Wenn nein, wie hoch soll die eventuelle Rückforderung sein oder weshalb nicht?
- Ist der Grosse Rat bereit, die Entlassungsrente grundsätzlich und ersatzlos aufzuheben? Wenn nein, weshalb nicht?
- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 7.2.2 Das Ruhegehalt bzw. die Austrittsleistung

Gemäss Art. 84 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal haben Magistratspersonen unter gewissen Bedingungen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Magistratspersonen, die keinen Anspruch auf das Ruhegehalt haben, erhalten eine Austrittsleistung.

Aufgrund der Praxis, die Leistungen jeweils zu vergüten, soll auch hier dieses Prinzip verankert werden. Will eine Magistratsperson sein Amt nicht mehr ausüben, so soll sie persönlich die Konsequenzen tragen, denn der Staat im Sinne der Steuerzahler hat ab diesem Zeitpunkt keine Leistung mehr. Aus diesem Grund rechtfertigen sich auch keine Ruhegehälter mehr. Diese Regelung ist ein Anachronismus aus den Zwanziger Jahren, als noch keine Altersvorsorge bestanden hatte und das Verhältnis zur „Obrigkeit“ ganz anders war.

Nachdem wir nur das Wenige - ganz geschweige von dem, das noch nicht bekannt ist - gesehen haben, was sich die Regierung in den letzten Jahrzehnten alles angemasst hat, so ist eine Aufrechterhaltung dieser überholten Pfründe nicht mehr haltbar. Eine Beibehaltung dieser Regelung käme bereits einer massiven Bevorteilung gleich.

Nachdem wir die Regierung ertappt haben, dass sie sich einiges hat zuschulden kommen lassen, muss auch geschlossen werden, dass alle diese Regierungsmitglieder nicht mehr gewählt worden wären, wäre es bereits damals bekannt gewesen.

- Ist der Grosse Rat bereit, die Ruhegehaltsordnung aufzuheben? Wenn nein, wie begründet er seinen Entscheid vor der Bürgerschaft?
- Ist der Grosse Rat bereit, die aus heutiger Sicht unrechtmässig ausbezahlten Ruhegehälter und Austrittsleistungen bei den fehlbaren Magistratspersonen zurückzufordern

und weitere Zahlungen umgehend einzustellen? Wenn nein, wie begründet er seinen Entscheid vor der Bürgerschaft?

- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### **7.3 Die Stellenbesetzungen in Behörden und Verwaltung oder Postenschacher?**

#### **7.3.1 Anstellung des Generalsekretär für das Justiz- und Polizeidepartement**

Da wir nun gesehen haben, dass nicht jedermann Einblick in diese Praktiken haben darf und deshalb der Zutritt zu diesem exklusivem Club begrenzt sein muss, sowie nur treue Mitglieder aufgenommen werden, um ihn nicht zu gefährden, muss auch die Personalselektion dementsprechend durchgeführt werden.

Da nun ein durchschnittlicher Stellenbewerber bei einer Absage von einer Regierung kaum einen Rekurs erhebt, weil er oder sie vielleicht die besseren Qualifikationen gehabt hätte, wird auch ersichtlich, dass diese Stellenbesetzungen genauer untersucht werden müssen.

Nachdem der Staatssekretär Niedermann sein Amt gekündigt hatte, wurde im Jahre 2000 der damalige Gemeindammann von Gaiserwald, Gehrler als Nachfolger gewählt. Als Nachfolger von Gemeindammann Gehrler bewarb sich der Generalsekretär des Justiz- und Polizeidepartementes, Haltinner. Haltinner wiederum wurde von der CVP und FdP als Einerkandidatur portiert und schlussendlich als Gemeindammann von Gaiserwald gewählt. Als Nachfolger im Justiz- und Polizeidepartement bewarb sich der damalige Leiter des Rechtsdienstes im Departement für Inneres und Militär, Arta, zufälligerweise sitzt Arta in der GPK der Gemeinde Gaiserwald. Er wurde von der Regierung gewählt. Aus der veröffentlichten Mitteilung des Regierungsrates ging nicht hervor, ob er einziger Kandidat gewesen sei oder noch Mitbewerber vorhanden waren.

Die Anstellung des Generalsekretärs für das Justiz- und Polizeidepartement sei hiermit nur ein konkretes Beispiel, denn ich vertrete die Meinung, dass es sich auch bei vielen weiteren Stellenbesetzungen so oder ähnlich gegangen sein muss. Als Beispiel sei folgendes genannt:

Aus meinen Gesprächen mit dem Leiter Rechtsdienst des Baudepartementes muss ich schliessen, dass er von den genannten Praktiken volle Kenntnis haben muss. Ganz besonders ist mir seine Äusserung noch in den Ohren, als ich ihm, nachdem ich den Entscheid der AK erhalten, am 22. Mai angerufen hatte. Damals gab er mir deutlicher denn je zu verstehen, wie schon andere Male zuvor, dass ich mir überlegen müsse, wann ich „aufzuhören“ hätte! Heute, nachdem ich die Zusammenhänge ein Stück weit verstehe, betrachte ich diese Äusserung zumindest als Warnung, wenn nicht sogar mehr!

Konkret heisst das, es werden von der Regierung nur Leute in obere Stellen gewählt, die den ganzen Parteienfilz mittragen und erst recht unterstützen. Im vorgenannten muss man sich übrigens auch fragen, wie weit sich die einzelnen, den Departementsvorstehern dienenden Personen bei möglichen Straftatbeständen ihrer Vorgesetzten der Gehilfenschaft schuldig machen bzw. gemacht haben, vollziehen sie doch deren Beschlüsse.

- Wieviele Stellenbewerbungen waren bei der Stellenbesetzung des Generalsekretär für das Justiz- und Polizeidepartement im Sommer 2000 verfügbar?
- Inwieweit waren die übrigen Bewerberinnen und Bewerber demjenigen der den Zuschlag erhielt ebenbürtig oder gar überlegen, konnten aber kein Parteibuch mit Gehorsam vorweisen?
- Inwieweit hat die Regierung im konkreten Fall bei der Stellenbesetzungen Rechtssätze der Gleichheit gebrochen und wie sieht es bei den übrigen Fällen aus?



- Welche Konsequenzen gedenkt der Grosse Rat aus den Erkenntnissen zu ziehen und wie umzusetzen?

### 7.3.2 Analoge Beispiele

#### a) Die Gemeindepräsidenten von Jona

Die Gemeinde hat in der letzten Zeit eine konstante Tradition erhalten, deren Anzeichen auch noch für die Zukunft Gültigkeit haben könnten, indem ihre Gemeindepräsidenten laufend zum Regierungsrat portiert und gewählt werden.

Die Gemeinde Jona ist mittlerweile als zweitgrösste St. Galler Gemeinde eine aufstrebende, wirtschaftsstarke Gemeinde, die vom Umfeld von Rapperswil und der Nähe zum Kanton Zürich profitiert. Aus diesem Grund liegt der Steuerfuss auch massiv unter dem Kantonalen Mittel, das die Führung der Gemeinde massiv vereinfacht.

Angefangen vom heutigen FdP-Regierungsrat Stöckling, der im Jahre 1996 noch Gemeindammann von Jona war. Sein CVP-Nachfolger, Josef Keller hielt es lediglich vier Jahre als Gemeindammann aus, dann wurde er ebenfalls als Regierungsrat auf den Schild gehoben. Dem heutigen CVP-Gemeindepräsidenten Benedikt Würth, er stammt ursprünglich aus Mörschwil, wird nachgesagt, dass er der Schützling von RR Schönenberger sei und ihn ablösen müsse. Das heutige Amt sei lediglich eine Plattform, ihn bekannter zu machen. In einer Gemeinde, in der beinahe Milch und Honig fliessen, wird man sich kaum grosse Feinde schaffen und Fehler kann man im Budget bestens verstecken.

#### b) Die Gemeindepräsidenten von Bad Ragaz

In dieser Gemeinde trat im letzten Jahr der bisherige FdP-Gemeindammann Holdener ab. Beworben und durchgesetzt hat sich der aus Mörschwil stammende FdP-Kandidat und heutige Gemeindepräsident Germann. Erstaunen muss aber vor allem, dass Germann ab aller Anfang die möglicherweise massiven kriminellen Handlungen des alten Gemeinderates und des Gemeindammann locker weiter führt. Damit zeigt es sich, dass die Regierungsparteien und die Behörden in diesem Kanton schalten und walten können wie ihnen beliebt, werden sie doch von der Regierung und der Justiz gedeckt.

#### c) Schluss

Ich bin überzeugt, dass noch weitere Fälle aufgezählt werden könnten. Bezeichnend aber ist, dass die Regierungsparteien samt der Regierung seit Jahren nebst einer bundes- und bürgerwidrigen Politik auch die Wahlen instrumentalisieren, indem jeder Wettbewerb vermieden wird. Ziel der Parteien ist es, bei Wahlen die absolut erforderliche Anzahl an Kandidaten zu stellen, damit die zu besetzenden Ämter just besetzt werden. Damit sind die Chancen sehr gross, dass ihre Vertreter – mangels Auswahl - gewählt werden. Gibt es Konkurrenz aus den Reihen ausserhalb der Regierungsparteien, so wird mit Argumenten geworfen, die den Etablierten eine (fehlende) ethische Kultur attestiert und die Gegner desavouiert.

Werden die Regierenden gar heftig aber mit Tatsachen angegriffen, so ergreifen sie sogar rechtliche Schritte gegen die Rufer, obwohl sie sich voll bewusst sind, dass die Vorwürfe stimmen. Schlussendlich kann man sich ja notfalls auch noch auf die willkürliche Justiz verlassen. Sie wird einem schon helfen, denn eine Hand wäscht die andere!

- Was gedenkt der Grosse Rat gegen den Wahltourismus zu unternehmen?

## 8. Grundsätzliche Rechtsklärungen

### 8.1 Behördliche Lüge kontra die sachliche und wahrheitsgetreue Information?

In der letzten Zeit habe ich verschiedentlich feststellen müssen, dass Behörden und Behördenmitglieder willentlich Falschaussagen vornehmen, die teilweise massive Konsequenzen für die Bürgerschaft haben.

- Was gedenkt der Grosse Rat zu unternehmen, um künftig zu verhindern, dass Behördenmitglieder Bürgerinnen und Bürger vorsätzlich falsch orientieren und mit Informationen versehen? Welche Sanktionsmöglichkeiten gedenkt er gegen Fehlbare zu erlassen?

## **8.2 Hat die Gesellschaft oder der Anwalt den Vorrang?**

Aufgrund der Gesetzesinterpretation und ganz speziell des Strafgesetzbuches (StGB) hat die Gesellschaft ein Interesse, dass sie keine straffälligen Beamten beschäftigt.

Wenn nun aber eine Behörde gegen einen Bürger eine rechtliche Auseinandersetzung austrägt und sie einen Anwalt beizieht, so ist dieser nach Art. 110 Abs. 4 StGB ein Beamter, obwohl er freischaffend ist.

In einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen zwei zivilen Parteien, können die beiden Kontrahenten direkt oder über ihre Rechtsvertreter auch vorsätzlich die verschiedensten Unwahrheiten behaupten, ohne rechtlich überhaupt belangt werden zu können.

Nun, bei der Auseinandersetzung mit einer Behörde sieht dies allerdings etwas verwickelter aus, denn wie eingangs beschrieben, hat die Gesellschaft ein Interesse, dass ihre Beamten weder lügen, noch sich straffällig verhalten. Wenn nun aber eine Behörde in voller Kenntnis eine Unwahrheit behauptet und dabei noch von einem Anwalt vertreten wird, so ist das nach meiner Ansicht nicht mehr in Einklang mit dem Strafgesetzbuch zu bringen, denn dadurch wird die Amtsgewalt missbraucht, selbst wenn es nur darum geht, ihre eigenen Fehler weiter zu verheimlichen. Der Bürger verkehrt formell mit einer Behörde und nicht mit einzelnen Personen. Zudem hat er Anspruch, dass er nicht willkürlich behandelt wird. Damit ist meiner Ansicht nach der Tatbestand des Amtsmissbrauches erfüllt, weshalb auch der Anwalt strafrechtlich belangt werden muss.

- Kann der Grosse Rat ebenfalls dieser Meinung folgen oder ist er der Ansicht, dass auch in diesen Fällen der Behörde zugestanden werden müsse, ihre Fehler weiterhin auf dem Buckel der Bürger auszutragen? Wenn nein, wie begründet er seinen Entscheid?

## **8.3 Kostenverlegung und Kostenerhebung nach Zivilprozessgesetz**

### **8.3.1 Der Zeitpunkt der Kostenverlegung**

Gemäss Art. 267 Abs. 1 Zivilprozessgesetz (ZPO) verlegt der Richter die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid. Ebenfalls geht es bereits aus der Marginale hervor, dass es dabei nur um die Kostentragung nach Prozessausgang geht. Dies ist ja auch logisch, denn wenn jemand eingeklagt wird, er das Verfahren sistiert lässt und sich schlussendlich zu 100 Prozent durchsetzt, so wäre es mehr als stossend, wenn er noch Verfahrenskosten zu bezahlen hätte.

- Ist es zulässig, wenn ein Richter bereits bei einem Sistierungsentscheid die Kosten verlegt, obwohl der Schriftenwechsel noch nicht begonnen hat und erst recht noch nicht absehbar ist, ob dies für die eine noch für die andere Partei Vorteile bringen wird?
- Welche Gründe kann der Richter geltend machen, um die Prozesskosten bereits vor dem Endentscheid zu verlegen (Art. 267 ZPO), wobei zu ergänzen ist, dass weder die in Art. 264-266 aufgeführten, noch die Sonderfälle in Art. 268 ff zur Anwendung gelangen könnten?
- Kann von einem Richter ein Sistierungsentscheid als Endentscheid beurteilt und bei der Kostenverlegung dementsprechend angewendet werden? Wenn ja, welche Gründe sprechen dafür?
- Ist es gängige Praxis, die Kostenverlegung mit dem Sistierungsentscheid zu fällen? Wenn ja, ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

### 8.3.2 Die Höhe der Prozesskosten und die Kostenerhebung

Nach Art. 62 Abs. 2 ZPO kann der Richter den Prozess sistieren, wenn beide Parteien es beantragen.

Auf alle Fälle kann sich der Richter nicht auf einen Gerichtskostentarif (GKT) abstützen, der zufällig oder absichtlich so formuliert worden ist, damit die Sistierungsverfügungen beliebig verrechnet werden können. Zudem ist dieser GKT von der Regierung und nicht vom Grossen Rat verabschiedet worden! Demzufolge kann untergeordnetes Recht nicht übergeordnetes ersetzen – oder nur im Kanton St. Gallen?

- Wenn nun die eine Partei ein Prozessbegehren stellt bis ein anderes Verfahren abgeschlossen ist (nehmen wir einmal an es würde ca. eineinhalb Jahre dauern) und die andere lediglich einer Sistierung von einem halben Jahr zustimmt. Wäre nun die begehrende Partei zu 100 Prozent unterlegen oder nur teilweise gemäss Art. 264 Abs. 2? Wie müsste hier ein Richter urteilen und welchen Ermessensspielraum hat er??
- Dürfte die Kostenverlegung nicht erst mit dem Endentscheid nach Prozessausgang gemäss Art. 264 ZPO erfolgen, wenn klar ist, ob und wie die Parteien teilweise unterliegen, damit die Prozesskosten verhältnismässig verlegt werden? Wenn nein, weshalb nicht?
- Werden bei der Kostenverlegung nach Art. 264 ZPO die Kosten gesamthaft nach dem Endurteil verlegt oder werden die Kosten der jeweiligen Einzelteile verlegt und addiert, um zu den jeweiligen Endkosten zu gelangen? Welche Möglichkeiten stehen dem Richter wann zu, bzw. wie ist seine Kompetenz?

## 9. Schluss

Ein altes Sprichwort besagt, dass ein Volk die Regierung hat, die es verdient! Aufgrund meiner Tätigkeit habe ich den Eindruck, dass sich nicht nur ein paar Behördenmitglieder und Beamte straffällig gemacht haben, sondern von diesen Machenschaften profitieren noch sehr viele Bürgerinnen und Bürger. Niemand ist sich dieses Unrechtes bewusst, es ist Alltag, man hat es schon immer so gemacht, weshalb die ganze Gesellschaft davon betroffen ist. Niemand kann ausweichen, denn alle sind zumindest teilweise im Bild was läuft, aber niemand unternimmt etwas. Deshalb ist auch der Grosse Rat mitschuldig, weil er einerseits seiner Kontrollpflicht nicht nachgekommen ist und andererseits immer alles hat gewähren lassen!

Regierung und Parlament sind ein Querschnitt der Bevölkerung. Nicht umsonst wählen sie Personen aus ihrer Mitte, die sich zumindest nachher straffällig verhalten, also ist dieses Verhalten in der Gesellschaft in höchstem Masse salonfähig!

Die nur punktuell aufgezeigten Missstände in den genannten Bereichen sind lediglich die Spitze des berühmten Eisberges. Der Themenbereich ist allerdings viel breiter, so dass er die ganze Breite des gesellschaftlichen Leben umfasst.

Aufgrund der vorliegenden Fakten stellt sich die Frage, ob hier eine widerrechtliche Vereinigung oder sogar eine kriminelle Organisation vorhanden ist, die bis in die höchsten Ämter des Staates reichen.

Zu bedenken gibt auch, dass derartige Behörden in den letzten Jahrzehnten Leumundzeugnisse gegen Bürgerinnen und Bürger erstellt haben. Da weiss man ja nun tatsächlich, was darin geschrieben worden ist! Es ist nur zu hoffen, dass diese Behörden infolge dieser politischen Zeugnisse von ihren Opfern noch massiv belangt werden!

Und da soll künftig noch ein Richter entscheiden, dass eine Behörde oder ein Beamter glaubwürdiger sei als die Bürgerinnen und Bürger!

Klar ist nun auch, weshalb die Staatsbediensteten jährlich immer mehr werden, weil soviel Willkür, Misswirtschaft und Leerläufe gerechtfertigt und vertuscht werden müssen! Schaffen Sie endlich Ordnung und kehren sie endlich rücksichtslos mit dem eisernen Besen!

- Ist der Grosse Rat angesichts dieser Vorkommnisse bereit, eine Strafverfolgung gegen Magistratspersonen zu befürworten?
- Ist der Grosse Rat bereit, selbst eine Strafanzeige bzw. Strafklage gegen die Fehlbaren zu erheben?
- Ist der Grosse Rat bereit, die erforderlichen Voraussetzungen zu unterstützen, dass bei allen bereits beantragten und noch kommenden Strafanzeigen sowie bei der vorliegenden parlamentarischen Untersuchung die Öffentlichkeit laufend und vollumfänglich zu informieren?
- Ist der Grosse Rat gewillt, den gesamten entstandenen Schaden, also nicht nur die Schadenersatzforderungen von Dritten, sondern auch die Kosten der Untersuchungen etc. den Übeltätern gemäss Haftungsgesetz voll zu belasten, da ihre Handlungen vorsätzlich sind. Wieviel Prozente soll die gesamte Rückforderung des Staates an die Fehlbaren sein? Wie begründen Sie allenfalls eine unvollständige Rückforderung?
- Ist der Grosse Rat weiterhin bereit, Straftätern in Behörde, Verwaltung, Justiz und in Staatsbetrieben sowie deren Tochtergesellschaften nach wie vor im Amt zu belassen, sie weiterhin mit Steuergeldern zu entlohnen und ihnen schlussendlich einen goldenen Abgang zu gewähren?
- Angesichts der aufgedeckten und flächendeckenden Missstände kann angenommen werden, dass das Rechtswesen in allen Bereichen am Boden liegt, so dass nirgends rechtsstaatliche Prinzipien herrschen und überall Willkür vorherrscht. Wo liegt das Rechtswesen im Kanton St. Gallen ebenfalls noch im Argen, wie beispielsweise im Vormundschaftsbereich, konkret im Fall Bad Ragaz und wie die andern alle heissen, deren es noch unzählige gibt?
- Wie stellt sich der Grosse Rat dazu, allenfalls Fristen für Behörden - auch für die Regierung – einzuführen bei der Bearbeitung von Begehren der Bürgerinnen und Bürger?
- Wie stellt sich der Grosse Rat zu den an die Regierung im geschlossenen Brief vom 12. Juli 2001 (Beilage 1) gerichteten Fragen? Was und weshalb gedenkt er davon umzusetzen? Weshalb ist er nicht bereit die übrigen Themen anzupacken und zu reformieren?
- Welche Lehren zieht der Grosse Rat aus dem ganzen Vorfall und wie gedenkt er sie umzusetzen?

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- 1 Geschlossener Brief an die Regierung vom 12. Juli 2001
- 2 Strafanzeige vom 10. Januar 2001 gegen Gemeinderat Flawil und Konsorten
- 3 Zirkulationsentscheid der AK Nr. 2001.6-AK und Nr. 2001.31-AK vom 17. Mai 2001
- 4 Offener Brief an die Regierung vom April 2001
- 5 Schreiben an den Bundesrat vom 12. Juli 2001 betr. SG Strafprozessgesetz
- 6 Aufsichtsbeschwerde vom 20. März 01 betr. der Vergabe der amtlichen Publikationen
- 7 Aufsichtsbeschwerde vom 20. März 01 betr. der Kassierung der Gemeinderatswahlen
- 8 Situation 1/500 mit Kollisionsablauf (Ausgangslage, Hauptkollision und Einbiegen)